

RS Vwgh 1996/11/13 95/21/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z2;

KFG 1967 §64;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH hat die Behörde bei Verhängung des Aufenthaltsverbotes ungeachtet des Vorliegens eines der im § 18 Abs 2 FrG 1993 aufgezählten Tatbestände eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob dieser Tatbestand in concreto die im § 18 Abs 1 FrG 1993 umschriebene Annahme rechtfertigt. In diesem Zusammenhang hat die Behörde zu berücksichtigen, daß die durch den Verstoß gegen § 64 KFG hervorgerufene Gefährdung öffentlicher Ordnung aufgrund der mittlerweile erworbenen Lenkerberechtigung weggefallen ist (Hinweis E 18.1.1996, 94/18/1117).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210166.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at